

Lesefassung der

Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis

*vom 06.02.2009, geändert durch Satzung vom 28.06.2011,
vom 30.09.2013, vom 02.10.2015 und vom 20.03.2017*

Der Erzgebirgskreis erlässt auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 sowie der Betriebsatzung für den Kulturellen Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises vom 01.12.2008 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises Landkreiskurier Ausgabe 5, vom 10. Dezember 2008, S. 25) durch Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises am 05.02.2009 folgende Satzung der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis:

Präambel

Im Kulturellen Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises sind die vier Kreismusikschulen des Erzgebirgskreises eingegliedert, die mit dieser Satzung zu einer Kreismusikschule zusammengeführt und geregelt werden sollen.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Einrichtung des Eigenbetriebes „Kultureller Bildungsbetrieb des Erzgebirgskreises“ und in diesen wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert.
- (2) Sie führt den Namen „Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis“ (nachfolgend Kreismusikschule).

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 (aufgehoben)

§ 4 Schüler

- (1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene (im folgenden Schüler) unterrichtet.
- (2) Die Bedingungen zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule werden mit dieser Satzung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Unterricht an der Kreismusikschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis geregelt.

§ 5 Unterrichtsformen

- (1) Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (im folgenden VdM).

- (2) Der Unterricht richtet sich nach den Struktur- und Rahmenplänen des VdM.
- (3) Die Ausbildung an der Kreismusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 2 bis 3,
 - Musikalische Früherziehung für Kinder der Altersstufen 4 bis 6,
 - Instrumentalkurse für Kinder der Altersstufen 6 bis 7 (längstens jedoch bis Beendigung der Klassenstufe 1),
 - Instrumental- und Vokalunterricht i. d. R. ab der Klassenstufe 2,
 - Begabtenförderung.

Ferner werden Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie die Abnahme von Prüfungen angeboten.

§ 6 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Freistaates Sachsen für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht an der Kreismusikschule aus, ohne dass dies Einfluss auf das zu leistende Entgelt hat.

§ 7 Vertragsabschluss und Kündigung

- (1) Die Aufnahme erfolgt entsprechend den bestehenden Kapazitäten der Kreismusikschule durch Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages zu dem in diesem Vertrag bestimmten Termin.
- (2) Der Ausbildungsvertrag (im folgenden Vertrag) ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist der Vertrag mit dem gesetzlichen Vertreter zu schließen. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar.
- (3) Der Vertrag gilt grundsätzlich für das jeweilige Schuljahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Sie ist grundsätzlich zum Schuljahresende (31.07. d. Jahres) möglich und muss bis zum 31.05. des laufenden Schuljahres der Kreismusikschule vorliegen.
- (5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Landkreis, schwere Krankheit, wiederholtes erhebliches Stören des Unterrichtes.

§ 8 Prüfungen

- (1) An der Kreismusikschule werden auf schriftlichen Antrag Prüfungen gemäß den Lehrplänen des VdM abgenommen. Auf Wunsch können auch Prüfungen von externen Schülern abgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Zeugnis erteilt.
- (2) Prüfungen für die Schüler der Kreismusikschule gelten als Unterrichtszeit.

§ 9 Ergänzungsfächer

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumental- bzw. Vokalunterricht an der Kreismusikschule besuchen.

§ 10 Lernmittel

- (1) Für die Beschaffung von privaten Lernmitteln (Instrument, Noten usw.) ist der Schüler verantwortlich.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Bestände von Mietinstrumenten der Kreismusikschule besteht die Möglichkeit einer Instrumentenmiete. Die Miete bedarf eines gesonderten schriftlichen Mietvertrages.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Vermietung an Nichtschüler der Kreismusikschule (Externe) möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Miete von Instrumenten besteht nicht.
- (5) Noten können im Rahmen der vorhandenen Bestände der Kreismusikschule Schülern der Kreismusikschule entgeltfrei überlassen werden.

§ 11 Versicherung und Haftung

Für Schüler der Kreismusikschule besteht Deckungsschutz für Unfallfolgen im Rahmen der Leistungskombination 4 des Kommunalen Schadensausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterer Deckungsschutz besteht nicht.

§ 12 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule sowie für die Miete von Instrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben.

§ 13 Zahlungsweise

Die Bedingungen zur Zahlung der Entgelte für die Teilnahme am Unterricht und für die Instrumentenmiete werden im Ausbildungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 14 Unterrichtsentgelte

Alle Unterrichtsentgelte sind als Jahresentgelte festgesetzt. Ferien und Feiertage wurden bei der Berechnung der Entgelte bereits berücksichtigt.

(1) Musikalische Früherziehung (wöchentlicher Unterricht)

Unterrichtsform	Zeit	Jahresentgelt	Monatliche Rate
Musikalische Früherziehung*	(45 min)	144,00 EUR	12,00 EUR
	(60 min)	192,00 EUR	16,00 EUR
Musikalische Früherziehung*	(45 min)	144,00 EUR	12,00 EUR
	(60 min)	192,00 EUR	16,00 EUR
	(75 min)	240,00 EUR	20,00 EUR

* Die musikalische Früherziehung sowie die musikalische Früherziehung werden jeweils als Kurs ab mindestens 5 Schüler angeboten.

(2) Instrumental- und Vokalunterricht (wöchentlicher Unterricht)

Unterrichtsform	Zeit	Jahresentgelt	monatliche Rate
Einzelunterricht wöchentlich	(30 min)	420,00 EUR	35,00 EUR
Einzelunterricht wöchentlich	(45 min)	624,00 EUR	52,00 EUR
Gruppenunterricht wöchentlich			
2 Schüler	(45 min)	312,00 EUR	26,00 EUR
3 - 4 Schüler	(45 min)	204,00 EUR	17,00 EUR
ab 5 Schüler	(45 min)	144,00 EUR	12,00 EUR

(3) Ergänzungsfächer

a) Hörerziehung/Musiklehre

Für Schüler, die den Instrumental- oder Vokalunterricht an der Kreismusikschule belegen, ist dieser Unterricht nicht entgeltspflichtig.

Für Externe:

Unterrichtsform	Zeit	Jahresentgelt	monatliche Rate
Kursunterricht ab mind. 5 Schüler	(45 min)	168,00 EUR	14,00 EUR"

b) Ensemblefächer

Ensemblefächer sind für alle Teilnehmer nicht entgeltspflichtig.

a) Prüfungen

- i. Für Schüler, die den Instrumental- oder Vokalunterricht an der Kreismusikschule belegen, sind Prüfungen nicht entgeltspflichtig.
- ii. Für Externe beträgt das Prüfungsentgelt an der Kreismusikschule 50,00 € zzgl. Kosten für Korrepetition á 45 min in Höhe von 20,00 €.

(4) Aufnahmebearbeitungspauschale

Mit Vertragsschluss wird eine einmalige Aufnahmebearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Mietentgelt für Musikinstrumente

Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Kreismusikschule können Instrumente zu folgenden Monatssätzen vermietet werden:

Wiederbeschaffungswert	monatlicher Mietzins
bis 250,00 €	3,00 €
bis 500,00 €	5,00 €
bis 750,00 €	7,50 €
bis 1000,00 €	10,00 €
bis 1.500,00 €	15,00 €
bis 2.000,00 €	20,00 €
bis 2500,00 €	26,00 €
über 2500,00 €	30,00 €

Für Externe wird auf den Mietzins ein Zuschlag von 100 % erhoben. Neben dem Mietzins wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

(5) Entgelte für Ensembleauftritte

Entgelte für Ensembleauftritte werden individuell durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

(6) Einzelveranstaltungen

Die Entgelte für Einzelveranstaltungen werden individuell festgelegt. Es muss jedoch ein Kostendeckungsgrad von mind. 30 % auf Vollkostenbasis erreicht werden.

§ 15 Ermäßigungen und Zuschläge

(1) Allgemeine Grundsätze

- (a) Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. Unterrichtsbeginns zum Schuljahr oder des im Ausbildungsvertrag festgelegten Unterrichtsbeginns gegeben ist und ein schriftlicher Antrag (Antragsformular) zu einem dieser Zeitpunkte vorliegt.
- (b) Während des laufenden Schuljahres kann eine Entgeltermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Tatsachen, die zu einer Änderung oder dem Wegfall der Entgeltermäßigung führen, sind der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (c) Ermäßigungen sind nach Wegfall oder Ablauf der Ermäßigungsgrundlage neu zu beantragen.
- (d) Für die Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung, Früherziehung und Instrumentalkurse wird keine Ermäßigung gewährt.
- (e) Schüler ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind von den Ermäßigungen nach § 15 Abs. 2 Buchstaben (a), (b) und (d) ausgenommen.

(2) Ermäßigungen

(a) Mehrfachermäßigung

Instrumental- und Vokalunterricht in einem 2. Fach wird mit 30 % und in einem 3. Fach mit 30 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt ermäßigt.

(b) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder die Kreismusikschule, so erhält das 2. Kind 20 % und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf das jeweilige Unterrichtsentgelt. Die Ermäßigung bezieht sich auf die Reihenfolge der Aufnahme in die Kreismusikschule.

(c) Ensembleermäßigung

Schüler der Instrumental- und Vokalfächer, die vom Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung für das Ensemblespiel eingeteilt wurden und zusätzlich zur Unterrichtszeit regelmäßig und aktiv in den Ensembles der Kreismusikschule mitwirken, erhalten eine Ermäßigung von 15 % auf das Unterrichtsentgelt auf das 1. Unterrichtsfach als Bonus für den zusätzlichen Aufwand. Wird im Verlauf eines Schuljahres deutlich, dass der Schüler seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben und Auftritten des Ensembles nicht nachkommt, so wird ihm die Ermäßigung storniert. Das dann zu wenig bezahlte Entgelt wird nachberechnet.

(d) Ermäßigung in sozialen Härtefällen

Die Ermäßigung beträgt 50 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt. Ermäßigungsbe-rechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch einen Nachweis mit dem aktuellen Leistungsbescheid zu dokumentieren.

(e) Mehrere Ermäßigungen

Es können mehrere Ermäßigungen gleichzeitig gewährt werden. Die Ermäßigung darf insgesamt 50 % des ursprünglichen Entgeltes pro Schüler nicht überschreiten.

(3) Erwachsenenzuschlag

Schüler der Kreismusikschule ab dem vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das jeweilige Unterrichtsentgelt. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird auch für Schüler und Studenten ab dem vollendeten 21. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kein Zuschlag berechnet.

§ 16 Inkrafttreten

(nicht dargestellt)

– Chronologie –

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Aus- fertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg.	05.02.2009	KT 079/2009	06.02.2009	04.03.2009 21.05.2011	01.08.2009	01/2009 S1/2011
1. Änderg.	23.06.2011	KT 320/2011	28.06.2011	20.07.2011	01.08.2011	06/2011
2. Änderg.	26.09.2013	KT 488/2013	30.09.2013	16.10.2013	01.08.2014	08/2013
3. Änderg.	30.09.2015	KT 086/2015	02.10.2015	16.10.2015	01.08.2016	08/2015
4. Änderg.	15.03.2017	KT 152/2017	20.03.2017	21.04.2017	01.08.2017	03/2017